

Gesellschaftsvertrag
der
NewCo Verwaltungs GmbH
(Stand: ...)

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma **NewCo Verwaltungs GmbH**.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Geschäftsführung und persönliche Haftung bei der **NewCo GmbH & Co. KG** (die „KG“), deren öffentlicher Zweck die Trinkwasserversorgung ist.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die Gesellschafterin Gelsenwasser AG (GW) mit Sitz in Gelsenkirchen eine Stammeinlage in Höhe von 12.500,00 EUR und die Gesellschafterin Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) mit Sitz in Bielefeld eine Stammeinlage in Höhe von 12.500,00 EUR.
- (3) Die Einlagen sind in bar vollständig bei Gründung der Gesellschaft zu erbringen.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12. des Gründungsjahres.
- (2) Die Gesellschaft läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführer.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer, die nebenamtlich tätig sind.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist ausnahmsweise nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Beschlussfassung, Geschäftsverteilung und weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Geschäftsführeranstellungsvertrag eines Geschäftsführers muss die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführer im Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW zulassen.

§ 7 Sonderrecht zur Benennung von Geschäftsführern und Prokuristen

- (1) Solange die SWB Gesellschafterin der Gesellschaft ist, hat die SWB das Recht, einen Geschäftsführer zu benennen, dessen Bestellung die Gesellschafterversammlung sodann zustimmen muss. Ein nach Satz 1 bestellter Geschäftsführer ist auf Verlangen der SWB unverzüglich abuberufen. Des Weiteren hat die SWB das Recht, eine Person zu benennen, der sodann durch entsprechende Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und Umsetzung durch die Geschäftsführung Prokura erteilt werden muss. Überträgt die SWB ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages auf ein mit ihr gem. § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, gelten für dieses die vorstehenden Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Solange GW Gesellschafterin der Gesellschaft ist, hat GW das Recht, einen Geschäftsführer zu benennen, dessen Bestellung die Gesellschafterversammlung sodann zustimmen muss. Des Weiteren hat GW das Recht, eine Person zu benennen, der sodann durch entsprechende Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und Umsetzung durch die Geschäftsführung Prokura erteilt werden muss. Ein nach Satz 1 bestellter Geschäftsführer ist auf Verlangen der GW unverzüglich abuberufen. Überträgt die GW ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages auf ein mit ihr gem. § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, gelten für dieses die vorstehenden Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Es finden jährlich mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlung statt, eine innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und bestätigten Jahresabschlusses der Gesellschaft statt und eine zur Feststellung des Wirtschaftsplans.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter dies unter Angabe von Gründen fordert.
- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. In begründeten Ausnahmefällen können diese auch per Videokonferenz oder als Teilpräsenzversammlung mit Zuschaltung per Video stattfinden, sofern zwingendes Recht nicht eine andere Form vorschreibt. Im Einvernehmen aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen in begründeten Ausnahmefällen auch als Telefonkonferenz oder als Teilpräsenzversammlungen mit Zuschaltung per Telefon abgehalten werden, soweit zwingendes Recht nicht eine andere Form vorschreibt.
- (4) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafter schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss und der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Gesellschafterbeschlüsse können in eiligen oder einfachen Angelegenheiten – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften – auch fernmündlich, per Telefax oder elektronisch (z.B. per E-Mail) gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
- (5) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (6) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung steht im jährlichen Wechsel einem seitens der SWB und einem seitens der GW gestellten Vertreter – beginnend mit dem seitens der GW gestellten Vertreter - zu, im Falle seiner Verhinderung dem jeweils anderen gestellten Vertreter. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung leitet die Versammlung. Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, es sei denn, die Gesellschafter beschließen einstimmig etwas anderes.
- (7) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer/digitaler Form (z.B. per Mail) mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzurechnen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls die Gesellschafter nicht einstimmig einen anderen Ort bestimmen.
- (9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht be-

schlussfähig, so ist binnen 3 Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist; hieraus ist in der Einladung hinzuweisen.

- (10) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden muss. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diesen Gesellschaftsvertrag der Geschäftsführung obliegen.
- (2) Insbesondere unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung:
1. der Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung,
 2. die Entlastung, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 3. die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer
 4. der Wirtschaftsplan,
 5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechten),
 6. die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
 7. die Aufnahme von Krediten und sonstigen, Verbindlichkeiten, soweit diese vom Wirtschaftsplan nicht gedeckt sind,
 8. die Vornahme von Investitionen (einschließlich Reparaturen) und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit diese vom Wirtschaftsplan nicht gedeckt sind und im Einzelfall eine Wertgrenze von 150.000 € überschritten wird,
 9. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen,
 10. der Erwerb, die Erweiterung sowie die Veräußerung von Beteiligungen,
 11. die Neuaufnahme oder Aufgabe von Betätigungsfeldern, soweit dies nicht ohnehin eine Änderung des Unternehmensgegenstandes ist,
 12. Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
 13. die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 14. die Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern,
 15. die Erteilung von Bürgschaften und Sicherheiten,
 16. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 17. die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft,
 18. Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern
 19. Abschluss, Änderung und Kündigung von Wasserlieferverträgen; dies umfasst sowohl Verträge zur Beschaffung als auch zum Verkauf von Wasser,
 20. bauliche Veränderungen an Wassertrasse sowie Wasserleitungen,
 21. sämtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
 22. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG einschließlich Betriebsführungsverträgen,
 23. Bestellung des Abschlussprüfers,
 24. die Ausgabe von Darlehen,
 25. die Hinnahme von Gesellschafterdarlehen,

26. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
27. die Auflösung der Gesellschaft,
28. die Abtretung von Kapitalanteilen i.S.d. § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der NewCo GmbH & Co. KG,
29. Einlagen und Entnahmen der Gesellschafter
30. Sonstige Rechtsgeschäfte, bei Überschreiten der festgelegten Wertgrenzen von 20.000 €,
31. alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen,
32. Alle sonstigen Maßnahmen, die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorsehen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse bedürfen für ihre Wirksamkeit der Einstimmigkeit.
- (2) Je EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, § 47 Abs. 4 GmbHG findet, soweit gesetzlich zulässig, keine Anwendung.
- (4) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, können nur innerhalb von einem Monat seit Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

§ 11 Gleichheit der Beteiligungsquoten

- (1) Jeder Gesellschafter soll stets am Stammkapital der Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, in dem er am Gesellschaftskapital (Festkapital) der KG beteiligt ist. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits Erforderliche zu tun, um dieses gleiche Beteiligungsverhältnis bei allen Gesellschaftern aufrechtzuerhalten und wiederherzustellen.
- (2) Die Gesellschafter haben an allen Maßnahmen mitzuwirken, die zur Herstellung und Aufrechterhaltung der gleichen Beteiligungsquoten erforderlich sind.
- (3) Die Teilung von Geschäftsanteilen sowie jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, insbesondere die Abtretung, die Verpfändung oder die Nießbrauchsbestellung sowie ferner die Einräumung von Unterbeteiligungen und der Abschluss von Treuhandverträgen über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, gleichermaßen der Abschluss von Stimmbindungsverträgen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung, wobei der verfügende Gesellschafter kein Stimmrecht hat.

- (4) Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist darüber hinaus nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil an der KG auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Geschäftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Erwerbers und / oder Veräußerers an der KG und der Gesellschaft geschieht.
- (5) Bis die Gleichheit der Beteiligungsquoten hergestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte aus denjenigen Geschäftsanteilen, bezüglich derer keine Beteiligungsidentität besteht.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Geschäftsführung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafter diesen Vorschlag vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen können.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht.
- (3) Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert durch die Geschäftsführung zur Kenntnis zu bringen ist.
- (4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW zu führen.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Etwaige Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend den Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang veröffentlicht.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu prüfenden Maßnahmen zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den Gebietskörperschaften, die Anteile an der Gesellschaft haben, zur Verfügung gestellt.
- (3) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zu Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfungsbehörden der Gebietskörperschaften, die Anteile an der Gesellschaft halten, haben die Befugnisse aus § 54 HGrG.

- (5) Auf Verlangen der Gebietskörperschaften, die Anteile an der Gesellschaft haben, hat die Gesellschaft aufzuklären und bei Bedarf Nachweise herauszugeben, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.
- (7) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Gleichstellung

Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll im Wege der einfachen oder ergänzenden Auslegung eine Regelung eintreten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nach Art, Maß, Zeit und Ort der Leistung sowie soweit gesetzlich zulässig entspricht. Sofern eine ergänzende Bestimmung durch Auslegung nicht gewonnen werden kann, werden die Vertragsparteien eine Ergänzende Vereinbarung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nach Art, Maß, Zeit und Ort der Leistung sowie soweit gesetzlich zulässig entspricht. Entsprechendes gilt ferner, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung dieses Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.